

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Anweisung zur Diskriminierung durch die Antragsgegner

1. Z GmbH (Diskothek „Y“)
2. X Sicherheitsdienst

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 32 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

1. **durch die Z GmbH eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**
2. **durch die Z GmbH eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**

- 3. durch den X Sicherheitsdienst eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**
- 4. durch den X Sicherheitsdienst eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.**

Im Verlangen der GAW wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. und durch Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene habe mit zwei Freunden am ... die Diskothek „Y“ in ... besuchen wollen. Sie seien gegen 22.00 Uhr am Eingang gewesen. Die beiden Freunde des Betroffenen hätten den Türsteher schon passiert, als dieser dem Betroffenen gesagt habe: „Du heute nicht“ und ihm keinen Einlass gewährte.

Dies hätten auch die beiden Freunde des Betroffenen gehört, die gleich hinter dem Türsteher gewartet hätten. Es sei bereits früher vorgekommen, dass den Freunden des Betroffenen problemlos der Einlass gewährt worden sei, während er dem Betroffenen ohne Angabe weiterer Gründe verwehrt worden sei.

Nachdem die beiden Freunde des Betroffenen ohne ihn das Lokal nicht haben besuchen wollen, seien sie gemeinsam in ein angrenzendes Lokal gegangen, um sich zu beraten. Nach einer halben Stunde hätten sie nochmals versucht in die Diskothek zu gelangen, was beiden Freunden des Betroffenen wiederum problemlos gelungen sei. Dem Betroffenen sei aber vom Türsteher wieder mit den Worten „Du heute nicht“ der Zutritt verweigert worden.

Von den Antragsgegnern langten zu den Vorwürfen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme der Erstantragsgegnerin vom ... führte diese im Wesentlichen aus, dass sie immer wieder mit diesen Problemen konfrontiert werde. Das Einzige, was die Erstantragsgegnerin festhalten könne, ist die Tatsache, dass keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit passiere, sondern nur versucht werde, ihrem Publikum ein gewisses Maß an Sicherheit anzubieten. Es würde nicht generell fremdländischen Personen der Einlass verweigert werden, auch gebe es keine diesbezügliche Anweisung an das Sicherheitspersonal. Aus welchem Grund dem Betroffenen der Zutritt versagt worden sei, könne aber im Moment nicht festgestellt werden.

Vom Zweitantragsgegner langte beim Senat keine schriftliche Stellungnahme ein.

In den Sitzungen der GBK vom ... und ... und ... wurden der Betroffene, ein ihn am gegenständlichen Abend begleitender Freund, der Vertreter der Erstantragsgegnerin, Herr O, und als Vertreter der Zweitantragsgegnerin, Herr P, als Auskunftspersonen befragt.

Der Betroffene erläuterte in seiner Befragung vom ..., dass er mit zwei Freunden am ... zur Diskothek „Y“ gegangen sei. Sie seien gegen 22.00 Uhr am Eingang gewesen. Die beiden Freunde des Betroffenen hätten den Türsteher schon passiert, als dieser dem Betroffenen gesagt habe: „Du heute nicht“ und ihm keinen Einlass gewährt habe.

Nachdem die beiden Freunde des Betroffenen ohne ihn das Lokal nicht haben besuchen wollen, seien sie gemeinsam in ein angrenzendes Lokal gegangen, um sich zu beraten. Nach einer halben Stunde hätten sie nochmals versucht in die Diskothek zu gelangen, was beiden Freunden des Betroffenen wiederum problemlos gelungen sei. Dem Betroffenen sei aber vom Türsteher wieder mit den Worten „Du heute nicht“ der Zutritt verweigert worden. Der Türsteher habe ihn ohne Angabe von Gründen und ohne seinen Ausweis anzusehen nur aufgrund seines Aussehens abgewiesen.

Früher habe er dieses Lokal öfter besucht und sei manchmal auch nicht eingelassen worden. Als er aber dann zweimal hintereinander nicht eingelassen worden sei, habe er sich sehr geärgert und sei bis zu diesem Vorfall nicht mehr hingegangen. Die Diskothek „Y“ sei dafür bekannt, oftmals keine Ausländer einzulassen und dass Personen aussortiert werden würden. Deswegen würden auch oftmals vor dem Lokal Gruppen von Ausländern stehen, die nicht eingelassen worden seien.

Ein Freund des Betroffenen erläuterte in der Befragung vom ..., dass nachdem sie in der Schlange gewartet hätten, ein weiterer Freund und er problemlos durchgekommen seien. Er habe gerade den Eintritt bezahlen wollen, als er gesehen habe, dass der Betroffene nicht eingelassen worden sei. Daraufhin seien sie gemeinsam wieder nach draußen gegangen und hätten überlegt, was sie nun machen würden. Nach einer halben Stunde hätten sie nochmals versucht in die Diskothek zu gelangen. Aber der Betroffene sei als Einziger wieder nicht eingelassen worden. Beim zweiten Mal habe der Türsteher gesagt: „Ich hab dir heute schon einmal gesagt, du heute nicht“. Dann seien sie nach Hause gefahren.

Das dortige Publikum sei im Alter von 16 bis 25 Jahren. Vor allem würde dieses Lokal von Österreichern und Österreicherinnen frequentiert werden. Ausländer/innen würden nur fallweise eingelassen werden. Prinzipiell habe die Diskothek „Y“ auch den Ruf, bevorzugt Österreicher/innen einzulassen. Es würden auch immer Gruppen von nicht eingelassenen Ausländern und Ausländerinnen vor dem Lokal stehen. Er selbst habe bei bisher circa zehn Besuchen noch keine Probleme am Eingang gehabt. Zwei- oder dreimal habe er gemeinsam mit dem Betroffenen die Diskothek aufgesucht, aber sie seien nur einmal eingelassen worden.

Herr O erläuterte in der Befragung vom ..., dass er die Z GmbH leite. Zur Bereitstellung des Sicherheitspersonals sei eine Agentur beauftragt worden. Diese tausche das Sicherheitspersonal selbständig aus. Es sei vorstellbar, dass an diesem Abend ein Türsteher ausgetauscht wurde, ohne ausreichend belehrt worden zu sein.

Allerdings gäbe es ein Betriebskonzept, aus dem klar hervorgeht, dass kein Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Personen gemacht werden dürfe. Dieses Konzept sei Teil der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Z GmbH und dem X Sicherheitsdienst, welcher verpflichtet sei, jeden neuen Mitarbeiter darüber zu

belehren und das Konzept auszuhändigen. Das Konzept richte sich in erster Linie auf allgemeine Tätigkeiten bezüglich der Einlasspolitik: Wie Personen-, Alters- und Ausweiskontrollen zu vollziehen seien, wie Personen aus dem Lokal zu entfernen seien und wie mit Personen umzugehen sei, die schon einmal des Lokales verwiesen worden seien. Personen, die sich „provokant“ dem Eingang nähern, die irgendwann im Lokal Schwierigkeiten gemacht hätten, betrunkene Personen und Personen, die dem Alter oder der Kleidervorschrift nicht entsprechen, würden nicht eingelassen werden.

In monatlichen Meetings würden alle diesbezüglichen Vorfälle, Beschwerden oder Anfragen diskutiert und erörtert. Schulungen für Türsteher gäbe es leider nicht. Dies habe der Befragte aber schon öfters bei verschiedenen Stellen angeregt. Er würde die Einführung einer Prüfung für diese Berufsgruppe sehr unterstützen.

Auf Frage des Senates, was der erste Satz in der Stellungnahme („Leider werden wir immer mit diesem Problem konfrontiert“) zu bedeuten habe, erläuterte der Befragte, dass immer wieder behauptet werde, die Diskothek „Y“ würde generell Ausländern den Eintritt verwehren. Zurückzuführen sei dies auf die zahlreichen Vorfälle, die von Gruppierungen von Ausländern provoziert würden und welche daher nicht mehr eingelassen werden würden. 70 % der Raufhändel und Körperverletzungen würden von Ausländern verursacht werden. Daher gebe es sehr viele ausländische Personen, denen der Einlass verweigert werde, weil sie einen Vorfall provoziert hätten oder mit einer solchen Gruppierung in Zusammenhang stünden. Es werde aber auch Österreicher und Österreicherinnen, die schon einmal Vorfälle gehabt hätten, der Einlass verweigert.

In Fällen, wo sich der Türsteher nicht mehr sicher sei, ob diese Person schon einmal einen Vorfall provoziert gehabt habe, sei von ihm vorgegeben, dass dieser Person der Einlass zu verweigern sei. Bevor das Risiko für die Diskothek „Y“ oder das Publikum zu hoch sei, werde so entschieden. Es werde aber beim Zutritt kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht.

Herr P gab bei seiner Befragung am ... an, dass er Eigentümer des X Sicherheitsdienst sei, welche bei der Diskothek „Y“ unter anderem für die Eingangskontrolle zu-

ständig sei. Seine Firma mache die Eintrittskontrolle, eine Alters- und Kleidungskontrolle, kontrolliere Personen, ob sie alkoholisiert sind, eben alles was mit dem Einlass zu tun habe. Auch werde darauf geachtet, dass nichts beschädigt werde und dass keine Raufereien oder Handgemenge passieren würden. Es würden z. B. Taschen untersucht, damit keine Waffen und Getränke oder Ähnliches in das Lokal geschmuggelt werde. Eventuelle Störenfriede würden aus dem Lokal begleitet werden. Je nach Wochentag seien zwischen vier und sechs Türsteher anwesend.

Neue Mitarbeiter bekämen eine Dienstanweisung und müssten eine firmeninterne Schulung absolvieren. Auch würden diese bei der Bezirksverwaltung gemeldet und überprüft werden.

Aufgrund der Lage des Lokals würden schon sehr viele Personen alkoholisiert sein und ein aggressives Verhalten an den Tag legen, wenn sie zur Diskothek „Y“ kämen. Leider gebe es diesbezüglich viele Probleme und zahlreiche Handgemenge. Wenn der Befragte daher das Gefühl habe, eine Person könne Probleme machen, werde diese von ihm nicht eingelassen. Das sei seine Entscheidung, denn er habe das Hausrecht und sei für die Sicherheit verantwortlich. Personen, die schon einmal aggressiv oder auffällig gewesen seien, würden nicht mehr eingelassen werden. Dabei spiele die ethnische Zugehörigkeit aber keine Rolle.

Grundsätzlich sage er zu Personen, die er nicht einlassen wolle, nur: „Passt heute nicht“. Der Befragte lasse sich nicht auf Diskussionen ein, denn er müsse nicht jedem erklären oder begründen, warum er nicht eingelassen werde. Er sei aber überfragt, ob die Einlasskriterien für die Gäste gut sichtbar ausgehängt seien.

Trotz zweimaliger Ladung ist der am gegenständlichen Abend diensthabende Türsteher nicht zur Befragung vor dem Senat erschienen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Z GmbH sowie

des X Sicherheitsdienst ethnisch motiviert gewesen ist, somit aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Anweisung zur Diskriminierung durch die Z GmbH sowie des X Sicherheitsdienst gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. zu prüfen.

Das Verfahren vor der GBK ist vertraulich und wird nicht öffentlich durchgeführt. Das den Abschluss des Verfahrens bildende Prüfungsergebnis wird auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Unterlagen und in der mündlichen Befragung getätigten Aussagen der Auskunftspersonen erstellt. Aufgrund der Vertraulichkeit des Verfahrens werden die Namen der einzelnen Auskunftspersonen, abgesehen von Antragsteller und Antragsgegnern im Prüfungsergebnis nicht genannt.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung durch die Z GmbH sowie des X Sicherheitsdienst durch eine Einlassverweigerung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Ebenso wurde das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung durch die Z GmbH sowie des X Sicherheitsdienst gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., vom Senat bejaht.

Beiden Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. frei zu beweisen. Gemäß § 35 Abs 3 GIBG obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/ dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage des Betroffenen sowie der Auskunftsperson, wonach dem Antragsteller

aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Einlass in die Diskothek „Y“ verweigert wurde.

Der Betroffene hat mit zwei Freunden am ... die Diskothek „Y“ in der ... in ... besuchen wollen. Gegen 22.00 Uhr haben die beiden Freunde des Betroffenen den Türsteher passiert, als dieser dem Betroffenen gesagt hat: „Du heute nicht“ und ihm ohne Angabe weiterer Gründe keinen Einlass gewährte. Nachdem die beiden Freunde des Betroffenen ohne ihn das Lokal nicht besuchen wollten, sind sie gemeinsam in ein angrenzendes Lokal gegangen, um sich zu beraten. Nach einer halben Stunde haben sie nochmals versucht in die Diskothek zu gelangen, was beiden Freunden des Betroffenen wiederum problemlos gelungen ist. Dem Betroffenen ist aber vom Türsteher wieder mit den Worten „Ich habe dir heute schon einmal gesagt, du heute nicht“ der Zutritt ohne Angabe weiterer Gründe verweigert worden.

Es ist nach den glaubhaften Aussagen der Auskunftspersonen bereits früher vorgekommen, dass den Freunden des Betroffenen problemlos der Einlass gewährt wurde, während das Sicherheitspersonal des Clubs den Betroffenen ohne Angabe weiterer Gründe nicht eingelassen hat.

In die Diskothek „Y“ würden Personen unter 16 Jahren, alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie verschmutzte oder aggressive Personen generell nicht eingelassen werden. Keine dieser - grundsätzlich zulässigen - Abweisungsgründe traf aber auf den Betroffenen am gegenständlichen Abend zu.

Aus den Befragungen ging hervor, dass es in und im Umfeld der Diskothek sehr oft zu Raufhändeln und Körperverletzungen kommt, die nach Meinung der Antragsgegner zu 70 % von „Ausländern“ verursacht werden. Personen oder Gruppierungen, die in solche Vorfälle involviert waren, würden nicht mehr eingelassen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich ein Türsteher bei einer Frequenz von 600 bis 800 Gästen pro Tag nicht alle auffälligen Personen merken kann, werden auch bloß verdächtige Personen, bei welchen der Türsteher sich nicht sicher ist, ob sie in einen Vorfall verwickelt waren oder sie einen provozieren könnten, nicht eingelassen. Diese von den Antragsgegnern praktizierte Vorgehensweise öffnet aber der ungleichen Behandlung von Personen Tür und Tor und ist keinesfalls berechtigt. Eine Abweisung „sicherheitshalber“ oder auf Verdacht entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist bestenfalls dazu geeignet, dem Image von Türstehern abträglich zu sein.

Darüber hinaus widerlegt eine diesbezügliche Anfrage des Senates bei der Bundespolizeidirektion ... die oben dargelegte Meinung, da 80 % der ausgeforschten Täter von strafbaren Handlungen in und um den „Y“ österreichische Staatsbürger seien aber „eine besondere Auffälligkeit einer ethnischen Gruppierung nicht feststellbar ist“. Auffällig sei hingegen die relativ hohe Anzahl von strafbaren Handlungen und der Umstand, dass immer wieder Sicherheitspersonal des Lokals in solche strafbaren Handlungen involviert sei.

Der Betroffene kann weder mit irgendwelchen Vorfällen im oder um die Diskothek in Zusammenhang gebracht werden, noch entsprach er einem der - zu einer zulässigen Einlassverweigerung führenden - oben genannten Kriterien. Der Senat hält es daher für ausgesprochen wahrscheinlich, dass der Betroffene aufgrund des offensichtlichen Vorurteils des Sicherheitspersonals, dass die Mehrzahl der strafbaren Handlungen von „Ausländern“ begangen werden würden, „sicherheitshalber“ und ohne sachliche Begründung nicht eingelassen wurde.

Die Erläuterung des Betriebskonzepts der Erstantragsgegnerin, in dem ausdrücklich festgehalten sein soll, dass zwischen inländischen und ausländischen Gästen kein Unterschied gemacht werden darf und dies auch Teil der vertraglichen Vereinbarung mit der Zweitantragsgegnerin wäre, wonach diese auch verpflichtet wäre, jeden neuen Mitarbeiter in diesem Sinne zu belehren, vermochte die Vorwürfe nicht zu entkräften. Zudem wurde dem Senat dieses Konzept trotz Zusage der Erstantragsgegnerin nicht vorgelegt und selbst wenn dies geschehen wäre, könnte damit eine generell diskriminierungsfreie Einlasspraxis nicht bewiesen werden.

Zwar wurde von den Antragsgegnern immer wieder betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen, hinsichtlich der vertretenen Meinungen erscheint dies dem Senat aber wenig glaubhaft. Daher ist es den Antragsgegnerinnen insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv der Einlassverweigerung des Betroffenen zugrunde lag.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die Z GmbH und dem X Sicherheitsdienst, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A, aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG vorliegt.

Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die die Z GmbH und den X Sicherheitsdienst eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG iVm § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG, stattgefunden hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Z GmbH und dem X Sicherheitsdienst vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, gleich zu behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der Türsteher, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.

Ferner ist auf die Firmen-Website (...) ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen, sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Ebenso sind ab sofort die (gesetzlich möglichen) Einlasskriterien der Diskothek „Y“, gut sichtbar im Eingangsbereich, mit Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes, auszuhängen.

26. Februar 2009

Mag. Dr. Susanne Piffli-Pavelec
(stellvertretende Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.